

führung von Neuwahlen gem. § 57 durch Durchführungsbestimmungen zu regeln.

(2) Dieses Wahlgesetz tritt am 8. April 1957 in Kraft.

Das vorstehende vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem sechsten April neunzehnhundertsiebenundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achten April neunzehnhundertsiebenundfünfzig

Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Pieck